

Signieren mit herkömmlichen Signaturkarten ab dem 1. Juli 2022

1.2, 21.7.22, BNotK

In welcher Funktion wird signiert? Welche Karte wird eingesetzt?	Signieren UVZ/USL	Signieren HR/GB/SonA
Notar , herkömmliche Signaturkarte mit Notarattribut	möglich ohne Besonderheiten	möglich ohne Besonderheiten
Notariatsverwalter , herkömmliche Signaturkarte mit Notariatsverwalterattribut	möglich ohne Besonderheiten	möglich ohne Besonderheiten
Notarvertretung , herkömmliche Signaturkarte ohne Attribut (Notarattribut oder Notariatsverwalterattribut)	nicht möglich Nachweis der Notareigenschaft nach § 39a Abs. 2 BeurkG würde fehlen!	1. Anmeldung mit für das Büro als Mitarbeiter angelegtem Benutzer (Benutzerverwaltung*/SDV); es genügt nicht (!) das ebenfalls in der Benutzerverwaltung angezeigte Benutzerkonto, das von der BNotK eingerichtet wurde 2. Einrichtung von NVV (Zum Vorgehen s.u.**) Auf keinen Fall mit herkömmlicher Signaturkarte signieren, wenn die derzeitige Anmeldung an XNP mit N-Karte oder dem von der BNotK eingerichteten Benutzerkonto erfolgt ist (letzteres ist erkennbar an dem Benutzernamen, der auch zur Bestellung von Fernsignaturzertifikaten verwendet wird)!
Notarvertretung , herkömmliche Signaturkarte mit Notarattribut (= Notare, die andere Notare vertreten)	nicht möglich Nachweis der Notareigenschaft nach § 39a Abs. 2 BeurkG würde fehlen!	1. Anmeldung mit für das Büro als Mitarbeiter angelegtem Benutzer (Benutzerverwaltung*/SDV); es genügt nicht (!) das ebenfalls in der Benutzerverwaltung angezeigte Benutzerkonto, das von der BNotK eingerichtet wurde 2. Einrichtung von NVV (Zum Vorgehen s.u.**) Auf keinen Fall mit herkömmlicher Signaturkarte signieren, wenn die derzeitige Anmeldung an XNP mit N-Karte oder dem von der BNotK eingerichteten Benutzerkonto erfolgt ist (letzteres ist

		erkennbar an dem Benutzernamen, der auch zur Bestellung von Fernsignaturzertifikaten verwendet wird)!
Notarvertretung, herkömmliche Signaturkarte mit Notariatsverwalterattribut (= Notariatsverwalter, die andere Notare vertreten)	nicht möglich Nachweis der Notareigenschaft nach § 39a Abs. 2 BeurkG würde fehlen!	1. Anmeldung mit für das Büro als Mitarbeiter angelegtem Benutzer (Benutzerverwaltung*/SDV); es genügt nicht (!) das ebenfalls in der Benutzerverwaltung angezeigte Benutzerkonto, das von der BNotK eingerichtet wurde 2. Einrichtung von NVV (Zum Vorgehen s.u.**) Auf keinen Fall mit herkömmlicher Signaturkarte signieren, wenn die derzeitige Anmeldung an XNP mit N-Karte oder dem von der BNotK eingerichteten Benutzerkonto erfolgt ist (letzteres ist erkennbar an dem Benutzernamen, der auch zur Bestellung von Fernsignaturzertifikaten verwendet wird)!
Notariatsverwalter, herkömmliche Signaturkarte ohne Notariatsverwalterattribut	nicht möglich Nachweis der Notareigenschaft nach § 39a Abs. 2 BeurkG würde fehlen!	1. Anmeldung mit für das Büro als Mitarbeiter angelegtem Benutzer (Benutzerverwaltung*/SDV) 2. Einrichtung von NVV (Zum Vorgehen s.u.**); es genügt nicht (!) das ebenfalls in der Benutzerverwaltung angezeigte Benutzerkonto, das von der BNotK eingerichtet wurde Auf keinen Fall mit herkömmlicher Signaturkarte signieren, wenn die derzeitige Anmeldung an XNP mit N-Karte oder dem von der BNotK eingerichteten Benutzerkonto erfolgt ist (letzteres ist erkennbar an dem Benutzernamen, der auch zur Bestellung von Fernsignaturzertifikaten verwendet wird)!

* Zur Anlage eines Mitarbeiters in der Benutzerverwaltung siehe:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/neuen-benutzer-anlegen.html>

** Zum Vorgehen in diesen Fällen siehe:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/xnp/module-funktionen/notarvertreterverwaltung.html>

An Stelle des dort genannten Stammdatenverzeichnisses tritt die Benutzerverwaltung:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/benutzerverwaltung.html>